

Arbeitsrecht

(Nr. 252/2004)

Anhörung des Betriebsrats zur Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Leitet der Arbeitgeber die Anhörung des Betriebsrats zur Kündigung mit dem Hinweis ein, die Kündigung solle erst nach Abschluss eines Interessenausgleichs und Sozialplanes erfolgen, so ist zwar nach Abschluss des Interessenausgleichs, aber vor dem Abschluss des Sozialplans ausgesprochenen Kündigung nicht mehr von dieser Anhörung gedeckt.

Urteil des BAG vom 27. November 2003
Aktenzeichen : 2 AZR 654/02

Veröffentlicht: NZA Nr. 13 vom 12. Juli 2004
16.07.2004